



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Vermögensübertragung auf Stiftungen

Stand: 12.07.2006

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Grundsätze .....	2
3. Gemeinnützige Stiftung.....	4
4. Nicht gemeinnützige Stiftungen .....	5
5. Steuerliche Behandlung der Familienstiftung .....	6
Erb- und Schenkungsteuer.....	6
Ertragsteuern.....	8
Auslandstiftungen und die Steueramnestie .....	8
6. Steuerliche Behandlung der gemeinnützigen Stiftung .....	10
7. Steuerliche Vorteile für Stifter und Spender.....	11
8. Spenden.....	12
Checkliste zu den Voraussetzungen der Absetzbarkeit von Spenden .....	13



## Vermögensübertragung auf Stiftungen

### 1. Einführung

In den kommenden zehn Jahren geht Vermögen von rund 2,5 Billionen Euro auf die nächste Generation über, pro Jahr also mehr als 200 Mrd. Euro. Die durch die Nachkriegsgeneration aufgebauten Vermögenswerte wandern dabei zunehmend auch in Stiftungen. Denn die Stiftung erfährt in Deutschland bereits seit einigen Jahren eine Wiederbelebung. Dies liegt auch an einigen gesetzlichen Reformen.

Das ab dem 1.1.2000 geltende Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen hat bereits deutliche Verbesserungen gebracht. Im Jahre 2002 reformierte das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts auch das so genannte Stiftungsprivatrecht. Dieses ist zum 1.9.2002 in Kraft getreten und macht die Anforderungen für die Errichtung einer Stiftung einfacher und transparenter.

Statt in 16 verschiedenen Landesgesetzen ist der wesentliche Teil des Stiftungsrechts jetzt zentral in den §§ 80 – 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Die Anzahl jährlicher Neuerrichtungen von Stiftungen hat sich von 181 im Jahr 1990 auf den bisherigen Spitzenwert von 829 in 2001 mehr als verfünffacht. Deutschland erlebt geradezu einen Stiftungsboom. Die Jahre 2002 bis 2005 brachten mit 789, 784, 852 Gründungen eine Stagnation auf hohem Niveau. In Deutschland existieren mittlerweile rund 13.490 gemeinnützige, aber erst 500 private Stiftungen in Form von Familienstiftungen.

Der Beitrag dient der Einführung in die gesamte Thematik und gibt einen Überblick über die Möglichkeiten, sein Vermögen in eine Stiftung einzubringen. Dabei sind formale und steuerliche Vorschriften zu beachten, damit der Stiftungswille auch uneingeschränkt umgesetzt werden kann.

### 2. Grundsätze

Motive, eine Stiftung zu gründen, sind vielfältig. Das gilt auch für deren Zweck. In Frage kommt beispielsweise die

- Sicherung des privaten oder betrieblichen Vermögens als Ganzes oder in Teilen,
- Absicherung langfristiger persönlicher Ziele, die mangels direkter oder qualifizierter Nachfolger mit dem herkömmlichen Erbfall nicht erreicht werden können,
- Förderung von Projekten zum Wohle der Allgemeinheit,
- Manifestierung des Stifterwillens über mehrere Generationen hinweg,
- Übernahmerolle als Vordenker auf bestimmten Gebieten.

Die zentrale Person einer Stiftung ist der Stifter. Sein Stiftungswille ist die Leitlinie für die Stiftungstätigkeit. Die nach seinem Willen zu verfolgenden Ziele gelten als Stiftungszweck. Der Stifter hat die Möglichkeit, seinen Willen in der Rechtsform einer Stiftung weiterleben zu lassen, indem das übereignete Erbgut dort nach seinen Vorstellungen verwaltet und fortgeführt wird.



Dabei stellt die Stiftung ein rechtlich selbstständiges Gebilde dar. Sie hat keine Eigentümer oder Gesellschafter, dafür einen Stiftungsvorstand.

Im Vordergrund steht der Stiftungszweck, der wird von dem oder den Stiftern formuliert. Dabei können die verfolgten Ziele recht vielfältig sein, und sich auf gemeinnützige oder familiäre Bereiche beziehen. So kommen etwas die Bereiche Soziales, Bildung und Erziehung, Gesundheit, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Religion oder Umwelt genauso in Frage wie die Versorgung einer Familie oder die Weiterführung eines Unternehmens.

Eine Stiftung entsteht durch ein Stiftungsgeschäft, ist in der Regel nicht auf einen Zeitraum begrenzt, sondern auf unbestimmte Dauer ausgelegt. Allerdings ist auch die Stiftung auf begrenzte Dauer möglich. Dies kann sowohl als Schenkung unter Lebenden als auch als Verfügung von Todes wegen erreicht werden. Dabei sind die für die einzelnen Vorgänge erforderlichen Formvorschriften einzuhalten. So etwa die Anforderungen an Testament oder Erbvertrag sowie die Pflichtteilsansprüche von Verwandten.

**Hinweis:** Durch eine Stiftung lassen sich Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche nicht vermeiden. Unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen in Form von Zustiftungen sowie freien oder gebundenen Spenden stellen pflichtteilsergänzungspflichtige Schenkungen i.S. von §§ 2325, 2329 BGB dar. Somit bleibt auch bei einer Stiftung zur Pflichtteilsvermeidung nur der Weg über Erb-/Pflichtteilsverzichtsverträge nach §§ 2346 ff. BGB.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird der Stiftung ein konkret bestimmtes Vermögen dauerhaft zur Verfügung gestellt. Das Stiftungskapital bleibt erhalten, der mit der Stiftung zu erreichende Zweck wird ausschließlich von den Erträgen (Zinsen, Dividenden, Mieten oder Gewinnen) gefördert.

Das Stiftungsvermögen darf nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, etwa wenn der Stiftungswille anders nicht zu verwirklichen ist. Hierzu bedarf es jedoch in den meisten Bundesländern einer Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

Ein Mindestkapital für das Stiftungsvermögen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Vor der Anerkennung der Rechtsfähigkeit prüft die Stiftungsbehörde jedoch, ob die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint.

Das Stiftungsvermögen kann bar oder in Form von Sachwerten erbracht werden. Zwar ist auch bei geringem Vermögen eine Stiftungsgründung möglich. Doch da für die Stiftungszwecke nur die Erträge aus dem Vermögen zur Verfügung stehen, sind gewisse Größenordnungen durchaus empfehlenswert.

**Hinweis:** Eine Stiftung mit einem Kapitalvermögen von 50.000 Euro bringt – konservativ gerechnet – kaum mehr als 2.000 Euro Zinsen pro Jahr. Abzüglich der Verwaltungskosten stehen dann wohl nur kleine Beträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung.



### 3. Gemeinnützige Stiftung

Bei einer gemeinnützigen Stiftung gibt der Stifter sein Vermögen unwiderruflich aus seiner Hand, um damit Zwecke für das Allgemeinwohl wie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Ziele zu verfolgen. Dafür genießt die Stiftung auf nahezu allen Gebieten Steuerfreiheit.

Welche Zwecke der Gesetzgeber als gemeinnützig anerkennt, wird im § 52 AO formuliert: Im Mittelpunkt steht dabei der Gedanke,

- die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu fördern,
- dass die Stiftung selbstlos und uneigennützig ist und weder eigenwirtschaftliche Interessen noch einzelne Personen fördert,
- die erzielten Gewinne ausschließlich für in der Stiftungssatzung vorgeschriebene Zwecke verwendet,
- dass sich keine Person eine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt oder durch sonstige verdeckte Zuwendungen gefördert wird.

Verfolgen Stiftungen mildtätige oder kirchliche Zwecke, so werden auch diese als gemeinnützig anerkannt. Unter mildtätig versteht das Gesetz eine Unterstützung körperlich, geistig oder seelisch Kranker, unter kirchlich die selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft, § 54 AO.

Ein formloser Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist der erste Schritt, um eine Steuerbefreiung für die neu gegründete Stiftung zu erlangen. Eingereicht wird dieser Antrag beim zuständigen Finanzamt. Die Finanzbehörde stellt dann eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit aus. Erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens entschieden, ob eine Steuerbefreiung gewährt werden kann. Bei einem positiven Bescheid stellen die Finanzbehörden einen Freistellungsbescheid aus, der die Steuerbefreiung bestätigt.

**Hinweis:** Die Stiftung muss grundsätzlich ihr gesamtes Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden. Der Status der Gemeinnützigkeit wird nicht gefährdet, wenn maximal ein Drittel der Überschüsse einer Stiftung für die Versorgung bzw. den Unterhalt des Stifters und seiner Angehörigen verwendet wird, § 58 Nr. 5 AO.

Die Mischform der gemeinnützigen Familienstiftung ist in § 58 Nr. 5 AO geregelt. Danach darf höchstens ein Drittel des Stiftungs-Einkommens dazu verwendet werden, um damit in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten. Die Finanzverwaltung legt den Begriff des nächsten Angehörigen eng aus, da lediglich Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder begünstigt werden dürfen (AEAO, Nr. 6 zu § 58 Nr. 5 AO). Der eingetragene Lebenspartner dürfte allerdings auch darunter fallen.

Begrenzte Mehrung des Kapitalstocks gefährdet nicht den Status der Gemeinnützigkeit. In den ersten 3 Jahren nach der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung können 100% der vereinnahmten Kapitalerträge dem Kapitalstock zugeführt werden, § 58 Nr. 12 AO. Später verringert sich der Zuführungsbetrag auf 1/3 der Erträge aus der Vermögensverwaltung und weitere 10%



der für satzungsmäßige Zwecke zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt, § 58 Nr. 7a AO.

#### 4. Nicht gemeinnützige Stiftungen

Mit der Errichtung einer Stiftung können auch Zwecke verfolgt werden, die nicht gemeinnützig sind. Dies ist beispielsweise bei Familienstiftungen der Fall. Denn diese dient dazu, die Mitglieder einer oder mehrerer Familien materiell zu fördern. Die vom Gesetz geforderte Förderung der Allgemeinheit ist damit nicht gegeben. Folge: Die Steuerfreiheit entfällt. Die bezugsberechtigten Personen werden als Destinäre bezeichnet.

Aus Sicht der Finanzverwaltung liegt eine Familienstiftung bereits dann vor, wenn nach der Satzung Stifter, Angehörige sowie deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt sind. Kommen weitere Merkmale wie etwa der Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung hinzu, sinkt die Grenze auf ein Viertel (R 2 Abs. 2 ErbStR).

Grund für die Errichtung einer Familienstiftung ist in vielen Fällen der Wunsch nach Erhaltung des Familienvermögens sowie der Schutz vor einer Splittung. Die Form wird auch oft gewählt, um das Vermögen dem Besitz der Familienmitglieder zu entziehen, es aber zu ihren Gunsten verwalten zu lassen.

**Tipp:** Der Wegfall der Gemeinnützigkeit lässt sich jedoch mit ein wenig Mathematik vermeiden. Erhält die Familie nicht mehr als ein Drittel der laufenden Einnahmen und werden bis zu 33 Prozent in die Rücklage gestellt, ist der Status der Gemeinnützigkeit nicht verletzt. Somit brauchen nur maximal ein Drittel des Einkommens für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, um die Steuerfreiheit zu erhalten.

Auch im Unternehmensbereich werden Stiftungen errichtet. Vorrangiger Beweggrund des Stifters ist, sein Lebenswerk auf Dauer zu erhalten. Meist fehlt es an geeigneten Erben oder es werden Erbauseinandersetzungen befürchtet, die den Bestand des Unternehmens gefährden können. Entsprechend der individuellen Situation halten Stiftungen dann Beteiligungen am Unternehmen. Es ist ratsam, eine Unternehmensstiftung bereits zu Lebzeiten zu gründen. Dann kann der Stifter und bisherige Firmenchef über mehrere Jahre die Funktionalität beobachten und wendet möglicherweise nicht bedachte Risiken vom Unternehmen ab. Gängig sind drei Varianten:

- Beteiligungsträgerstiftung: Eine gemeinnützige Stiftung oder eine Familienstiftung hält die Beteiligung an einer Gesellschaft (meist an einer Kapitalgesellschaft).
- Doppelstiftung: Im Fall einer Doppelstiftung halten zwei Stiftungen, eine Familienstiftung und eine gemeinnützige Stiftung die Beteiligungen.
- Stiftung als Kommanditist: Bei der dritten Variante fungiert eine Familienstiftung oder eine gemeinnützige Stiftung als Kommanditist.



## **5. Steuerliche Behandlung der Familienstiftung**

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Stiftung um eine Kapitalgesellschaft, die als juristische Person selbstständig der Steuer unterliegt. Dennoch ergeben sich einige Vorteile im Vergleich zur GmbH, da in vielen Fällen von einer privaten Vermögensverwaltung ausgegangen wird und Verkaufserlöse steuerfrei bleiben.

### **Erb- und Schenkungsteuer**

Der Vermögensübergang auf eine Stiftung erfolgt durch Schenkung (Errichtung einer Stiftung unter Lebenden, § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG) oder durch eine vom Erblasser angeordnete Stiftung (Erwerb von Todes wegen, § 3 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG). Hinzu kommt noch die testamentarische Anordnung, dass die Erben verpflichtet werden, aus einem Teil des Nachlasses eine Stiftung zu errichten. Der Vermögenstransfer auf eine Stiftung unterliegt in jedem Fall der Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

Die Steuer entsteht im Erbfall mit dem Zeitpunkt der Genehmigung und bei Schenkung mit der Ausführung. Die steuerlichen Werte des Stiftungsvermögens werden auf diesen Stichtag ermittelt. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach § 10 ErbStG und ergibt sich aus dem Saldo von Aktiv- und Passivposten. Nicht sämtliches Vermögen wird mit dem Verkehrswert angesetzt, so werden besonders für Immobilien und Unternehmen besondere und derzeit noch günstige Ermittlungsverfahren angewendet.

Die Höhe dieser Steuer richtet sich nach der anzuwendenden Steuerklasse. Es werden drei Steuerklassen unterschieden. Wird Vermögen einer Stiftung übertragen, ist grundsätzlich die belastungsintensivste Steuerklasse III mit Steuersätzen von bis zu 50 Prozent anzuwenden. Anders verhält es sich jedoch, wenn eine inländische Familienstiftung errichtet wird.

Hier gibt es nach § 15 Abs. 2 ErbStG eine Sonderregelung. Danach ist zu ermitteln, welche Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Stifter und Begünstigten bestehen. Maßgebend ist dann die Steuerklasse des am weitesten mit dem Stifter entfernten Verwandten. Wird z.B. neben den Kindern auch der Neffe durch die Stiftungsgelder begünstigt, so ist die Steuerklasse II anzuwenden.

Entsprechend dem am weitesten entfernten Verwandtschaftsverhältnis werden Freibeträge gewährt, auch der anzusetzende Steuersatz richtet sich danach.



**Beispiel:** Aus der Stiftung sollen die beiden Kinder sowie der eingetragene Lebenspartner begünstigt sein. Für die Besteuerung ist Steuerklasse III maßgebend.

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Ehegatte	Eltern/Großeltern	Alle übrigen Erwerber
Kinder/Stiefkinder	Nichten/Neffen	Lebensgefährte
Enkel	Stiefeltern	eingetragene Lebenspartner
Eltern	Schwiegerkinder, -eltern	Zweckzuwendungen
Großeltern (bei Erbschaft)	geschiedener Ehegatte	
Der Freibetrag beträgt 307.000 (Ehegatte), 205.000 (Kinder) oder 51.200 (Übrige) EUR.	Der Freibetrag beträgt 10.300 EUR.	Der Freibetrag beträgt 5.200 EUR.

Weitere steuerliche Besonderheiten:

- Der abzugsfähige Betrag kann sich erhöhen, wenn **Produktivvermögen** auf die Stiftung übertragen wird. Dann wird ein Betriebsvermögensfreibetrag von 256.000 (ab 2004: 225.000) EUR (§ 13a ErbStG) und ein Bewertungsabschlag auf das verbliebene Produktivvermögen von 40 (ab 2004: 35) Prozent gewährt.
- Für betriebliches Vermögen darf nach § 19a ErbStG grundsätzlich die **Steuerklasse I** angewendet werden. Diese Vergünstigung kann aber nicht für die Stiftung in Anspruch genommen werden, hier ist stets der Verwandtschaftsgrad maßgebend..
- Die Erbschaftsteuer kann bis zu zehn Jahren **gestundet** werden, sofern sich der Erwerb auf Produktivvermögen bezieht.
- Bei der Stiftungserrichtung von Todes wegen kann ein Pauschbetrag von 10.300 EUR (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG) angesetzt werden, falls keine höheren **Beerdigungskosten** nachgewiesen werden.
- Eine spätere **Zustiftung** unterliegt stets der Steuerklasse III. Ausnahme: Ist die Zustiftung bereits im Stiftungsgeschäft verbindlich festgelegt, gilt wieder der Verwandtschaftsgrad.
- Bei Familienstiftungen fällt alle 30 Jahre eine **Erbersatzsteuer** gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG an. Damit wird alle 30 Jahre ein Erbfall fingiert. Besteuert wird das zum Stichtag vorhandene Vermögen. Immerhin gibt es hier gem. § 15 Abs. 2 S. 3 ErbStG einige Erleichterungen:
  - Anzusetzen ist der doppelte Freibetrag für Kinder, derzeit somit 410.000 Euro.
  - Die Steuerklasse I ist anzuwenden.
  - Der Steuersatz richtet sich nach der Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens.

Damit wird fingiert, dass das Stiftungsvermögen stets auf die nächste Generation übergeht, die aus zwei Kindern besteht. Auf Antrag kann diese Steuer in 30 Jahresraten bezahlt werden, § 24 ErbStG. Dann wird die Abgabe aber mit 5,5% verzinst.



- Die **Aufhebung** der Stiftung gilt als Schenkung an die Begünstigten der Stiftung. Hier gilt dieselbe steuerliche Logik wie bei Errichtung der Stiftung; maßgebend ist wieder das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem ehemaligen Stifter und dem Erwerber.

### Ertragsteuern

Die Übertragung aus dem Privatvermögen des Stifters löst keine Ertragsteuern aus. Dies gilt mangels Entgeltlichkeit auch für die §§ 17 und 23 EStG. Die Übertragung von Betriebsvermögen hingegen führt zur Entnahme durch den Stifter und somit zu einer Gewinnrealisierung der stillen Reserven nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Dieses löst auch eine Gewerbesteuerpflicht aus, wenn nicht der gesamte (Teil-)Betrieb übertragen wird.

Die Stiftung unterliegt der Körperschaftsteuer mit 25 Prozent. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag. Dabei kann die Familienstiftung alle Einkunftsarten i.S.d. EStG erzielen. Ist sie jedoch laut HGB buchführungspflichtig, handelt es sich stets um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das Einkommen wird um einen Freibetrag von 3.835 Euro gemindert.

Handelt es sich um eine private Vermögensverwaltung, fällt keine Gewerbesteuer an, Verkaufserlöse sind außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Führt die Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterliegt sie auch der Gewerbesteuer. Hierbei wird ein Freibetrag von max. 3.900 EUR gewährt, § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG.

Der Destinär (Stifter oder seine Angehörigen) müssen die satzungsmäßigen Zuwendungen ab dem Jahr 2001 nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern (BMF 27.6.2006, IV B 7 - S 2252 - 4/06). Denn zu § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG gehören auch Leistungen einer nicht steuerbefreiten Stiftungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG, die Gewinnausschüttungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind. Das gilt für Auskehrungen einer Stiftung aus den Erträgen an den Stifter oder seine Angehörigen. Der Empfänger erzielt entsprechende Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen anlässlich der Auflösung der Stiftung erbracht werden.

**Hinweis:** Die von der Stiftung erhaltenen Ausschüttungen unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren, § 3 Nr. 40 d) EStG.

Zahlungen auf Grund schuldrechtlicher Vereinbarungen hingegen sind den einzelnen Einkunftsarten zuzuordnen und können bei der Stiftung als Betriebsausgaben abgezogen werden.

### Auslandstiftungen und die Steueramnestie

Die Ende März diesen Jahres ausgelaufene Amnestie könnte sich für reuige Steuersünder als ein Schritt in die Falle erweisen. So hatte das BMF noch im September 2004 (BMF-Schreiben v. 16.09.04, IV A 4 - S 1928 - 120/04) in Bezug auf die ausländischen Stiftungen Erleichterungen versprochen. Das Einbringen der Gelder sollte in vielen Fällen nicht als schenkungsteuerlicher Vorgang erfasst werden, sofern die hieraus erzielten Erträge nachdeklariert würden.

Doch nun könnte die Finanzrechtsprechung den Stiftern einen Strich durch die Rechnung machen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nämlich jüngst entschieden, dass sowohl die Gründung als auch die Auflösung einer Stiftung in Liechtenstein unter die steuerpflichtigen Erwerbe des § 7 ErbStG fallen, selbst wenn der Stifter weiterhin die Kontrolle über das eingebrachte Vermögen hat. Damit könnte auf Vermögende, die das Angebot des Finanzministers auf



Amnestie noch kurzfristig angenommen haben, eine hohe Nachforderung des Finanzamts kommen.

Im Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (v. 14.03.05, 4 K 1590/03) wurde ein wesentlichen Punkt der Steueramnestie für gesetzeswidrig erklärt. Hierbei geht es um den Verzicht der Finanzverwaltung auf Schenkungsteuer in den Fällen, in denen Anleger Schwarzgelder in eine ausländische Stiftung eingebracht hatten. Sofern die hieraus resultierenden Kapitalerträge nacherklärt wurden, sollte sowohl die Gründung als auch die spätere Auflösung nicht als steuerpflichtiger Vorgang gelten, sofern dieses Gebilde nur als Treuhandschaft des Stifters anzusehen ist. Da diese Voraussetzung in den meisten Fällen erfüllt ist, konnten betroffene Stifter ihr Vermögen noch steuergünstig reinwaschen.

Im Streitfall hatte ein inländischer Steuerpflichtiger sein Geld auf eine liechtensteinische Stiftung übertragen. Stiftungszweck war die Verwaltung des Familienvermögens, wobei dem Stifter zu Lebzeiten alle Rechte aus dem gesamten Stiftungsvermögen zustanden. Auf das eingebrachte Vermögen berechnete das Finanzamt als freigebige Zuwendung Schenkungsteuer.

Laut Urteil wurde die Stiftung in Liechtenstein als Gebilde mit eigener Rechtsfähigkeit errichtet, maßgebend ist hierbei die Rechtsordnung des Gründungsstaates. Daher sei die Stiftung auf Kosten des Schenkers bereichert worden. Eine vergleichende Betrachtung zwischen dem ausländischen und dem deutschen Recht ergebe, dass eine Stiftung liechtensteinischen Rechts mit einer Stiftung deutschen Rechts im Wesentlichen vergleichbar sei.

Das dem Stifter eingeräumte Recht, über das Stiftungsvermögen durch entsprechende Weisungen zu verfügen, rechtfertige es entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung zum Strafbefreiungserklärungsgesetz nicht, die Stiftung als nicht verfügungsberechtigt anzusehen.

Der Stifter habe lediglich die rechtliche Gestaltungsmöglichkeit gehabt, das übertragene Vermögen anderweitig auszukehren. Das sei eine vergleichbare Rechtsposition, wie bei einer Schenkung unter freiem Widerrufsvorbehalt. Nach der Rechtsprechung des BFH sei aber auch in diesem Fall eine schenkungsteuerpflichtige Bereicherung des Bedachten gegeben. Auch bei einer „Ein-Mann-GmbH“ komme es alleine auf die rechtliche Zuordnung der Vermögenswerte an und nicht etwa darauf, ob eine natürliche Person berechtigt sei, auf Verfügungsgeschäfte Einfluss zu nehmen.

Für Betroffene hat diese Sichtweise den Nachteil, dass die Einbringung des Vermögens immer mit der ungünstigsten Steuerklasse der Schenkungsteuer unterliegt, da § 15 Abs. 2 ErbStG für ausländische Stiftungen nicht anzuwenden ist.

**Hinweis:** Laut Stellungnahme des BMF hat das Urteil allerdings keine Auswirkungen auf die Steueramnestie. Eine Änderung der mit der strafbefreienden Erklärung bewirkten Steuerfestsetzung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes ausgeschlossen (§ 176 Abs. 2 AO), der Fragen-Antworten-Katalog eine für die Behörden verbindliche Verwaltungsanweisung.



## 6. Steuerliche Behandlung der gemeinnützigen Stiftung

Der Gesetzgeber befreit die Vermögensübertragung an gemeinnützige Stiftungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG) und unterstützt so das fördernde Engagement des Stifters. Das gilt auch für nachfolgende Zustiftungen. Kommt es zur Auflösung der Stiftung kann das vorhandene und damit zu übertragende Kapital mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer belastet werden, falls der Empfänger nicht den Status der Gemeinnützigkeit hat.

**Hinweis:** Zu beachten ist, dass die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit nicht nur im Jahr der Vermögensübertragung vorliegen müssen. Auch in den zehn folgenden Jahren muss dies der Fall sein. Liegen in einem der Folgejahre nach der Zuwendung diese Voraussetzungen nicht mehr vor, entfällt rückwirkend die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungsteuer, die Zuwendung muss nachversteuert werden.

Das Vermögen muss innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall bzw. der Schenkung an eine steuerbefreite Stiftung übertragen werden, nur dann entfällt die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Eine gemeinnützige Stiftung kann auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Um die Steuerfreiheit zu erlangen, darf die Zuwendung nicht für diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.

Einnahmen kann eine Stiftung aus der Anlage ihres Vermögens erzielen, dabei erzielt die Stiftung Zinseinnahmen und ähnliche Erträge, wie z.B. Dividenden. Gelder können auch durch Zustiftungen und Spenden zufließen. Zustiftungen sind Vermögenszuwendungen für eine bereits bestehende Stiftung, sie erhöhen den Kapitalstock einer Stiftung und werden nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet. Dagegen stärken Spenden nicht den Kapitalstock, sondern werden direkt für den Stiftungszweck verausgabt. All diese Einnahmen unterliegen keiner Ertragbesteuerung. Das heißt, gemeinnützige Stiftungen werden weder mit Körperschaftsteuer (Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) noch mit Gewerbesteuer (Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 6 GewStG) belastet.

Bei Einnahmen einer gemeinnützigen Stiftung aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über 30.678 EUR (§ 64 Abs. 3 AO) wird der Überschuss jedoch gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig. Das gilt auch dann, wenn mehrere gemeinnützige Stiftungen jeweils mit Geschäftsbetrieben gegründet werden. Damit ließe sich zwar die Grenze mehrfach ausnutzen, § 64 Abs. 4 AO tritt dem aber entgegen.

Wird die Stiftung aufgelöst, bleibt ein Veräußerungsgewinn steuerfrei, sofern es sich nicht um gewerbliches Betriebsvermögen handelt.

Gelder, die durch eine Stiftung dem Begünstigten zufließen, können bei diesem der Besteuerung unterliegen. Ob dies der Fall ist, hängt davon ab, ob die zuwendende Stiftung den Status der Gemeinnützigkeit inne hat und auf welcher Grundlage die Zuwendung erfolgt. Generell werden diese Zuwendungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1a EStG behandelt und unterliegen – im Gegensatz zur Familienstiftung – nicht dem Halbeinkünfteverfahren.

Etwas anderes gilt, wenn die Zuwendung auf Grund einer Auflage des Stifters erfolgt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Stifter das Zahlen einer Rente für einen Destinär bestimmt hat. Das überlassene Vermögen stellt dann eine Schenkung dar, die der Schenkungsteuer unterliegt. Diese



Zuwendung wird nicht der Einkommensteuer unterworfen. Fallen die Zuwendungen unter die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 11 EStG (dies wäre z.B. bei bestimmten Beihilfen und bei Stipendien der Fall) kommt es allerdings nicht zur Besteuerung.

## **7. Steuerliche Vorteile für Stifter und Spender**

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen (StiftFöG) hat der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigung von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen ab 2002 wesentlich verbessert. Die im Gesetz formulierten Neuerungen ergänzen den bereits bestehenden Spendenabzug (vgl. § 10 b Abs. 1 EStG; § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG sowie § 9 Nr. 5 GewStG) um einen Gründungs- und einen Stiftungshöchstbetrag. Damit werden vom Staat Zuwendungen an Stiftungen in dreifacher Weise (Spendenabzug, Stiftungshöchstbetrag und Gründungshöchstbetrag) begünstigt.

Wird eine Stiftung ins Leben gerufen, muss ihr Kapital zugeführt werden. Durch den Stifter wird dann ein bestimmtes Vermögen auf die Stiftung übertragen. Absetzbar ist ein Betrag von bis zu 307.000 EUR, der entweder sofort als Sonderausgabe abzugsfähig ist oder nach Wahl beliebig über 10 Jahre verteilt werden kann (§ 10b Abs. 1a EStG). Das Gesetz nennt diesen Betrag Gründungshöchstbetrag, der alle zehn Jahre nur einmal in Anspruch genommen werden darf.

**Hinweis:** Das Vermögen muss bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung übertragen werden, um den Höchstbetrag in Anspruch nehmen zu können. Der gestiftete Geldbetrag muss nicht in voller Höhe im Stiftungsjahr zum Ansatz gebracht werden. Er kann auf 10 Jahre verteilt werden. Für den Beginn des Zehnjahreszeitraumes ist der Zeitpunkt der jeweiligen Zuwendung maßgebend und nicht das Errichtungsdatum der Stiftung.

Zusätzlich zum Gründungshöchstbetrag steht dem Stifter jährlich ein Abzug der zugewendeten Gelder als Sonderausgabe zu. Die absolute Höhe des Abzugs ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Stifters. Von diesem Gesamtbetrag der Einkünfte kann er bis zu zehn Prozent als Sonderausgaben abziehen. Das gilt, wenn die Stiftung sich für wissenschaftliche, kulturelle und/oder mildtätige Zwecke engagiert. Verfolgt sie allgemein steuerbegünstigte Zwecke, sinkt der Satz auf fünf Prozent.

Abhängig vom Stiftungsvermögen kann die Großspendenregelung greifen, die flexible Abzugsmöglichkeiten bietet. Liegt der Spendenbetrag über 25.565 EUR (§ 10 b EStG) so spricht das Gesetz von einer Großspende. Dies ermöglicht einen Rücktrag der Spende um ein Jahr und einen Vortrag um fünf Jahre. Damit können gestiftete Gelder über 7 Jahre steuermindernd geltend gemacht werden.

Zusätzlich zu dem bereits vorgestellten Spendenabzug, können Zuwendungen an eine Stiftung bis zu einer Höhe von 20.450 EUR (§ 10 b EStG) pro Jahr als Spende steuermindernd angesetzt werden. Das Gesetz bezeichnet diesen Betrag als Stiftungshöchstbetrag. Damit können gestiftete Gelder zwei Mal als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Einmal berechnet sich der abzugsfähige Betrag nach dem eigenen Einkommen (vgl. Spendenabzug). Zum anderen kann der noch verbleibende Betrag als Stiftungshöchstbetrag ausgeglichen werden. Wird insgesamt ein Betrag über 25.565 EUR zugewendet, greift auch hier die Großspendenregelung. Damit sind Stiftungsgelder im Jahr der Zuwendung abzugsfähig, sie können aber auch ein Jahr zurück- und fünf Jahre vorgetragen werden. Somit ist der Abzug 7 Jahre lang möglich.



**Hinweis:** Eine Reihe von Berechnungsbeispielen zur Ermittlung der Abzugsbeträge ergibt sich aus einer Verfügung der OFD Berlin vom 21.11.2003, St 172 – S 2223 – 10/03.

## 8. Spenden

Alternativ zur Zuführung von Stiftungsgeldern besteht auch die Möglichkeit, einer gemeinnützigen Stiftung Spenden zur Verfügung zu stellen. Dies hat den Vorteil, dass die Spendengelder unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen, beim Stiftungsvermögen lediglich die erwirtschafteten Erträge. Eine gezielte und zeitnahe Förderung lässt sich also mit einer Spende besser erreichen.

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke sind bis zu einer gewissen Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Diese Ausgaben können Geld-, Sach- oder Aufwandsspenden sein und müssen freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgen. Handelt es sich bei den Zuwendungen um Betriebsausgaben oder Werbungskosten, geht dieser Abzug vor. Dies trifft zu, wenn die Ausgaben betrieblich oder beruflich veranlasst sind, und kommt beispielsweise beim Kultur- und Sportsponsoring zum Tragen. Als Ausgaben kommen Spenden und Mitgliedsbeiträge in Betracht. Soviel zum Allgemeinen, jetzt zu den Details des Spendenabzugs.

Steuerbegünstigt sind Spenden und unter bestimmten Voraussetzungen Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Die Zwecke lassen sich in zwei Gruppen einteilen.

- Mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke
- Gemeinnützige Zwecke

Bei Zuwendungen an die erste Gruppe können sie sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge von der Steuer absetzen. Denn die begünstigten Zwecke werden von den entsprechenden Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar verfolgt und dienen nicht auch der Freizeitgestaltung der Mitglieder. Sie als Mitglied und/oder Spender leisten die Zuwendungen eher ohne persönlichen Eigennutz.

Zur zweiten Kategorie zählen Zwecke, die auch der Freizeitgestaltung der Vereinsmitglieder dienen, etwa Sport-, Gesangs- oder Musikvereine. Hier können nur Spenden, aber keine Beiträge steuerlich geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Für beide Gruppen gilt: Der Spendenempfänger muss seinen Sitz in Deutschland haben und die Förderung der Allgemeinheit muss im Vordergrund stehen. Das ist nicht der Fall, wenn der Kreis der begünstigten Personen fest abgeschlossen ist – etwa durch Zugehörigkeit zur Familie, zur Belegschaft der Firma oder bei Unterstützung von Einzelpersonen.

Nicht alle gemeinnützigen Zwecke akzeptiert der Fiskus, daher gibt es eine amtliche Liste, die im Einkommensteuergesetz als Anlage abgedruckt ist. Hier steht, was als besonders förderungswürdig anerkannt wird. Diese Anlage ist in Abschnitt A und B unterteilt. Neu aufgenommen wurde zuletzt beispielsweise der Hochwasserschutz, die Hilfe für Opfer von Straftaten, der Verbraucherschutz, der Schutz von Ehe und Familie sowie die Kriminalprävention. Die Unterteilung in A und B erfolgt wegen der Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge. Motto: Nur bei Abschnitt A gehen laufende Beiträge als Spende durch.



Alle gemeinnützigen Institutionen, die steuerbegünstigte Zwecke fördern und vom Finanzamt anerkannt sind, können unmittelbar Ihre Spenden entgegennehmen und selbst Spendenbescheinigungen ausstellen. Dies gilt für alle Zuwendungen in Form von Geldspenden, für Sachspenden und auch für Aufwandsspenden. Natürlich können Sie auch weiter den Umweg über Ihre Gemeinde wählen.

### **Checkliste zu den Voraussetzungen der Absetzbarkeit von Spenden**

- ✓ **Freiwillig.** Ihre Leistung darf nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen. Nicht begünstigt sind deshalb Zahlungen an einen Verein für Gebühren und Abgaben. Das gilt auch für Geldbeträge, die ein Steuerzahler zur Erfüllung einer Strafaufgabe zu bezahlen hat. Denn hierbei handelt es sich um eine Spende, zu der der Verurteilte per Gerichtsbeschluss gezwungen wird. Dafür können Eltern die freiwilligen Leistungen an eine Schule absetzen, die über den festgesetzten Elternbeitrag hinausgehen.
- ✓ **Unentgeltlich.** Ihre Zuwendung darf noch nicht einmal mittelbar im Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Empfängers stehen. Motto: Die Spende muss um der Sache willen geschehen und nicht mit der Erwartung eines besonderen Vorteils. Daher gelten Eintrittsgelder, Wohlfahrtsbriefmarken oder Aufwendungen für Lose einer Wohltätigkeitsveranstaltung nicht als Spende. Das gilt selbst dann, wenn auf einer Eintrittskarte oder den Losen ein Spendenanteil aufgeführt ist. Ausnahme: UNICEF-Grußkarten können abgesetzt werden.
- ✓ **Sachspende.** Das Finanzamt akzeptiert den aktuellen Wert der Zuwendung als Spende. Das gilt auch für Kleiderspenden. Bei gebrauchter Kleidung ist jedoch zweifelhaft, ob sie überhaupt noch einen tatsächlichen Marktwert hat. Trifft dies zu, müssen Sie dem Finanzamt einen Nachweis hierüber erbringen. Sie können den Wert schätzen, etwa unter Rückrechnung vom ehemaligen Neupreis, der Zeit zwischen Anschaffung und Spende und dem Erhaltungszustand.
- ✓ **Aufwandsspende.** Hierunter fallen übernommene Aufwendungen für eine begünstigte Einrichtung, etwa Fahrten oder Reparaturen. Wichtig: Sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung Ihres Aufwands, verzichten aber darauf. Dann gilt die Höhe des Aufwands als Spende, bei Fahrtkosten beispielsweise die Reisekostenpauschalen. Der beste Weg, die Spende vor dem Finanzamt zu dokumentieren, ist ein Geldfluss. Anstelle einer Aufwandsspende lässt sich der Spender den Erstattungsanspruch auszahlen und gibt den Betrag postwendend als Geldspende an den Verein zurück.
- ✓ **Ehrenamtlich.** Der Fiskus geht davon aus, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder ohne Aufwandsersatzanspruch erbracht werden, folglich keine Spenden sind. Diese Einschränkung lässt sich jedoch umgehen, wenn ein Aufwandsersatz vertraglich fixiert wird. Dann ist der Verzicht hierauf als Spende absetzbar.
- ✓ **Beiträge.** Als Spende absetzbar ist etwa der Beitrag an das Rote Kreuz, nicht jedoch die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für den Tennis- oder Golfclub. Der Unterschied: Mitgliedsbeiträge dürfen nur abgezogen werden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke. Nicht aber für Beiträge zur Freizeitgestaltung. Bei solchen Vereinen war bis 1999 eine Spende nur über die Gemeinde möglich und der Mitgliedsbeitrag somit von vornherein ausgeschlossen.



- ✓ **Spendenbescheinigung.** Der Steuerabzug setzt die Vorlage einer ordnungsgemäßen Spendenbescheinigung (offiziell: Zuwendungsbestätigung) beim Finanzamt voraus. Hierzu gibt es amtliche Muster. Bei Sachspenden muss auch die Wertermittlung aufgeführt sein.
- ✓ **Vereinfachter Nachweis.** Aus Vereinfachungsgründen brauchen Sie in vielen Fällen überhaupt keine Zuwendungsbestätigung, um die Spende anzusetzen. Dann reicht dem Finanzamt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder der Lastschriftinzugsbeleg der Bank. Das gilt in Katastrophenfällen – etwa beim Hochwasser in Ostdeutschland –, wenn das Geld auf ein extra eingerichtetes Sonderkonto fließt. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag hervorgehen.
- ✓ **100-€-Grenze.** Darüber hinaus genügt bei Spenden bis zu 100 € grundsätzlich immer der Einzahlungsbeleg. Das führt faktisch zu einer Verdoppelung, denn bis 2001 war der Betrag lediglich 100 DM. Hilfreich ist, als Überweisungsträger einen bereits vorgefertigten Vordruck der Institution zu verwenden. Daraus ergeben sich alle notwendigen Angaben für das Finanzamt.

Finanzämter erkennen die abgestempelte Durchschrift des Überweisungsbelegs nicht mehr als Spendennachweis an. Der Grund: Hieraus ist nicht ersichtlich, ob die Buchung tatsächlich durchgeführt wurde. Daher gilt für Spender: Sie sollten als Nachweis den Kontoauszug oder einen Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck "Zahlung erfolgt" vorlegen.

Der Spendenabzug ist pro Jahr grundsätzlich in der Höhe begrenzt. Hinzu kommt jedoch für Großspenden die Möglichkeit, einen Rück- und Vortrag in andere Jahre vorzunehmen. Die erste Hürde liegt bei fünf Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Je höher also Ihr Einkommen, um so mehr Spenden können Sie steuerlich geltend machen. Weitere fünf Prozent dürfen für wissenschaftliche, mildtätige und für die als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke angesetzt werden. Für Unternehmer gibt es noch einen alternativen Höchstbetrag: Sie können auch 0,2 Prozent der Summe ihrer Umsätze und gezahlten Löhne absetzen. In allen Fällen sind natürlich maximal die gezahlten Beträge abziehbar.

Eine Sonderregelung gibt es darüber hinaus für Großspenden. Das sind Einzelspenden von mindestens 25.565 € zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke. Überschreitet eine solche Spende die obigen Spendenhöchstsätze, darf sie im vorangegangenen und in den fünf folgenden Jahren bis zu dieser Höhe abgezogen werden. In diesen Jahren wird sie dann wie eine ganz normale Spende behandelt und unterliegt den dort geltenden Höchstbeträgen.

**Steuer-Tipp:** Sie können auf Antrag auch auf den Spendenrücktrag ins Vorjahr ganz oder teilweise verzichten. Das ist lukrativ, wenn Sie in den kommenden Jahren höhere Einnahmen und somit eine höhere Steuerprogression erwarten. Als Einzelspende gilt auch, wenn mehrere Spenden an denselben Empfänger geleistet werden. Dann entscheidet sich an der Summe der Zahlungen, ob eine Großspende vorliegt.

Wegen allzu großen Missbrauchs akzeptieren Finanzbeamte Spenden ohne Beleg meist nur noch bis zur Höhe von 100 €. Und dies auch nur, wenn Sie zumindest Betrag und Verein auflisten, an den die Spende ging. Dann sind Ihre Chancen auf Anerkennung gestiegen. Einen Anspruch auf Anerkennung ohne Belege haben Sie jedoch nicht.



Spendenbescheinigungen, die erst nach Eingang des Steuerbescheides beim Finanzamt eingereicht werden, muss das Finanzamt noch berücksichtigen. Das gilt selbst dann, wenn für das betreffende Jahr bereits ein bestandskräftiger Steuerbescheid ergangen ist. Damit sind diese Sonderausgaben auch außerhalb des herkömmlichen Einspruchsverfahrens nachträglich absetzbar. Der Grund für diese Großzügigkeit: Es handelt sich um ein Ereignis mit Rückwirkung, das auch ohne Einspruch geltend gemacht werden kann.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de